Teilnahmebedingungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot mit anderen deutschen und europäischen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Zur Durchführung der Lotterie werden in der Regel zwei Kontrollzentren eingesetzt, ein Kontrollzentrum in Münster, Nordrhein-Westfalen, und eins in Brondby, Dänemark, an die die Lotterieunternehmen jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermitteln.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis Eurojackpot in Sachsen-Anhalt.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen auf Grund eines Vertrages einheitlich mit den zu Eurojackpot zusammengeschlossenen europäischen Unternehmen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen des Eurojackpot sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines oder einer vorhandenen Quittung zur Generierung eines neuen Spielauftrags bei der Verkaufsstelle oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt auch bei Teilnahme mit einem gespeicherten Los (Chip-Tipp), das mittels einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft abgerufen werden kann.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.7 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Eurojackpot

3.1 Im Rahmen von Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen am Dienstag und am Freitag durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- bzw. Freitagsziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft und zu den Kontrollzentren fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Dienstags- oder Freitagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Dienstags- und/oder Freitagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- bzw. Freitagsziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft und zu den Kontrollzentren fehlerfrei übertragen wurden, an der /den Dienstagsziehung/en bzw. Freitagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren. Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, in Verbindung mit Eurojackpot auch an der Lotterie GlücksSpirale am Samstag sowie an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 am Mittwoch und/ oder Samstag teilzunehmen. Die Teilnahme an der GlücksSpirale und/ oder Spiel 77 und SUPER 6 richtet sich nach den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen.

3.5 Gegenstand (Spielformel) von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen, die jeweils aus der Zahlenreihe von 1 bis 50 („5 aus 50“) in Verbindung mit der Voraussage von weiteren 2 Zahlen, die jeweils aus der Zahlenreihe von 1 bis 12 („2 aus 12“) ausgelost werden. Die Voraussagen trifft der Spielteilnehmer, in dem er auf dem Spielschein 5 Zahlen in einem Feld bestehend aus einer Matrix von 50 Zahlen und 2 Zahlen in einem weiteren Feld bestehend aus einer Matrix von 12 Zahlen durch Kreuze kennzeichnet. Die Kennzeichnungen in beiden Feldern ergeben zusammen einen Tipp; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

4.2 Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung zu Eurojackpot, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp möglich.

5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.

5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel „5 aus 50“ die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

6.4 Gleiches wie unter Punkt 6.3 dargestellt, gilt für die Voraussage „2 aus 12“, die Teilnahme an der GlücksSpirale und den Zusatzlotterien sowie den Teilnahmezeitraum.

6.5 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

6.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

6.7 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung

7.1 Die Teilnahme am Eurojackpot ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen Eurojackpot-Quittung am Verkaufsstellen-Terminal zulässig, solange die Gesellschaft das für die jeweilige Eurojackpot-Quittung anbietet.

7.2 Dabei werden die bestehenden Tippdaten für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.

7.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

7.4 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

8. Teilnahme mittels Quicktipp

8.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

8.2 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.

8.3 Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

8.4 Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.

8.5 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird durch die Gesellschaft eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8.6 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

9. Chip-Tipp

9.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann auch eine Spielteilnahme mit gespeichertem Eurojackpot-Tipp erfolgen, der mittels der LOTTOCard abgerufen werden kann.

9.2 Für die Entscheidung zur Spielteilnahme mittels Chip-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

10. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

10.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2 €, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für die Glücks-Spirale oder Zusatzlotterien.

10.2 Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

10.3 Für die einzelnen Spielscheine, einzulesenden Quittungen sowie für die einzelnen Quicktipps und Chip-Tipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

10.4 Für jeden eingelesenen Spielschein, jede eingelesene Quittung, ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp oder Chip-Tipp kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr erheben.

10.5 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt gegeben.

10.6 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

11. Annahmeschluss

11.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

11.2 Sie gibt ihn in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

12. Kundenkarte und Datenschutz

12.1 Die Ausstellung einer Kundenkarte (LOTTOCard) kann nur eine natürliche Person beantragen.

12.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

12.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

12.4 Dieser Beleg ist für die darauf angegebene Dauer ab Abgabe des LOTTOCard-Antrags die vorläufige LOTTOCard.

12.5 Auf der endgültigen LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.

12.6 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.

12.7 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.

12.8 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

12.9 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.

12.10 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.

12.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.

12.12 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.

12.13 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.

12.14 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 12.8 bis Punkt 12.13 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.

12.15 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.

12.16 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.

12.17 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard, bei einer Verkaufsstelle einen Spielschein abzugeben oder mittels eingelesener Quittung, Quicktipp oder Chip-Tipp teilzunehmen, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Spielschein oder der einzulesenden Quittung oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, der Verkaufsstelle zu übergeben bzw. in der LOTTO-App vorzuzeigen.

12.18 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.

12.19 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

12.20 Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.

12.21 Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für Eurojackpot nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.

13. Quittung

13.1 Nach Einlesen des Spielscheines oder der Quittung oder nach Abgabe des Quicktipps oder Chip-Tipps und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

13.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.

13.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Verkaufsstelle.

13.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile:

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- den Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr,
- die Spielteilnahme an der Dienstags- und/oder Freitagsziehung,
- die Angaben über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der GlücksSpirale und den Zusatzlotterien.
- die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und
- ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.

13.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels eingelesener Quittung oder Quicktipp bzw. Chip-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Beteiligung an den Dienstags- und/oder Freitagsziehungen korrekt erfasst ist,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der GlücksSpirale und den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- die Quittung ggf. die LOTTOCard-Nummer und den Namen des LOTTOCard-Inhabers korrekt enthält.

13.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.

13.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt der Quittung oder
- bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.

13.8 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

13.9 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

13.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Punkt 14.5).

13.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

14. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

14.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 14.3 annimmt.

14.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

14.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten des Spielscheins, der eingelesenen Quittung, des Quicktipps oder des Chip-Tipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die Daten richtig und vollständig an die Kontrollzentren übermittelt wurden, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

14.4 Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

14.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

14.6 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

14.7 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach den Punkten 21.1.5 und 21.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.

14.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrem Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Punkt 14.10 genannten Gründe abzulehnen.

14.9 Darüber hinaus kann aus den in Punkt 14.10 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

14.10 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Punkt 14.8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 14.9 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 und 5.4) verstoßen würde bzw. wurde, oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

14.11 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

14.12 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

14.13 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

14.14 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

15. Umfang und Ausschluss der Haftung

15.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

15.2 Punkt 15.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

15.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

15.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

15.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

15.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 15.4 bis 15.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.

15.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

15.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

15.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

15.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

15.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

16. Ziehung der Gewinnzahlen

16.1 Für Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen am Dienstag und am Freitag statt, bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe von 1 bis 50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann, und
- werden ergänzend die jeweiligen 2 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe von 1 bis 12 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.

16.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte sowie 50 bzw. 12 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 12 tragen, verwendet.

16.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

16.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 50 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel bzw. 12 Kugeln vorhanden sind.

16.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

16.6 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

16.7 Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 17.2.

16.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

16.9 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft. Sie gibt beides in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

16.10 Die Ziehungen sind öffentlich und finden in Helsinki (Finnland) unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

16.11 Die Gewinnzahlen werden in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.

17. Auswertung

17.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Punkt 14.3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn sie vor der Ziehung richtig und vollständig an die Kontrollzentren übermittelt wurden.

17.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen „5 aus 50“ und „2 aus 12“.

18. Gewinnplan und Gewinnklassen

Es gewinnen im Eurojackpot

in der Klasse 1 (5+2)	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 2 Gewinnzahlen aus „2 aus 12“,
in der Klasse 2 (5+1)	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 1 Gewinnzahl aus „2 aus 12“,
in der Klasse 3 (5+0)	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“,
in der Klasse 4 (4+2)	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 2 Gewinnzahlen aus „2 aus 12“,
in der Klasse 5 (4+1)	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 1 Gewinnzahl aus „2 aus 12“,

in der Klasse 6 (3+2)	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 2 Gewinnzahlen aus „2 aus 12,
in der Klasse 7 (4+0)	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“,
in der Klasse 8 (2+2)	die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 2 Gewinnzahlen aus „2 aus 12“,
in der Klasse 9 (3+1)	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 1 Gewinnzahl aus „2 aus 12“,
in der Klasse 10 (3+0)	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“,
in der Klasse 11 (1+2)	die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl aus „5 aus 50“ und 2 Gewinnzahlen aus „2 aus 12“,
in der Klasse 12 (2+1)	die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen aus „5 aus 50“ und 1 Gewinnzahl aus „2 aus 12“

in einem Spiel richtig vorausgesagt oder mittels Quicktipp bzw. Chip-Tipp getroffen haben.

19. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

19.1 Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Von der Gewinnausschüttung werden 9 % einem „Boosterfonds“ zugeführt, dessen Funktion in Punkt 19.11 näher erläutert ist.

19.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

19.3 Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1 (5+2)	36,00 %
Klasse 2 (5+1)	8,60 %
Klasse 3 (5+0)	4,85 %
Klasse 4 (4+2)	0,80 %
Klasse 5 (4+1)	1,00 %
Klasse 6 (3+2)	1,10 %
Klasse 7 (4+0)	0,80 %
Klasse 8 (2+2)	2,55 %
Klasse 9 (3+1)	2,85 %
Klasse 10 (3+0)	5,40 %
Klasse 11 (1+2)	6,75 %
Klasse 12 (2+1)	20,30 %
Boosterfonds*	9,00 %

* Der Boosterfonds dient der Absicherung der garantierten Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in Höhe von 10 Mio. €.

19.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1	:	139.838.160
Klasse 2	1	:	6.991.908
Klasse 3	1	:	3.107.515
Klasse 4	1	:	621.503
Klasse 5	1	:	31.075
Klasse 6	1	:	14.125
Klasse 7	1	:	13.811
Klasse 8	1	:	985
Klasse 9	1	:	706
Klasse 10	1	:	314
Klasse 11	1	:	188
Klasse 12	1	:	49

19.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

19.6 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

19.7 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

19.8 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

19.9 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

19.10 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Die Beträge, die sich durch die Abrundung ergeben, werden dem Boosterfonds zugeschlagen.

19.11 Besondere Regelungen für den Jackpot der Gewinnklasse 1

19.11.1 In jeder Ziehung wird für die Gewinner der Gewinnklasse 1 ein Mindestbetrag von 10 Mio. € unabhängig von den geleisteten Einsätzen zur Gewinnausschüttung bereitgestellt.

19.11.2 Stehen in einer Ziehung in der Gewinnklasse 1 nach dem Gewinnplan und diesen Teilnahmebedingungen weniger als der Mindestbetrag von 10 Mio. € als Ausschüttungssumme zur Verfügung, wird die Ausschüttungssumme aus dem Boosterfonds aufgefüllt, bis der Mindestbetrag von 10 Mio. € erreicht ist.

19.11.3 Gibt es keinen Gewinn in der Klasse 1, wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. € der Ausschüttungssumme der nächsten Veranstaltung zugeführt.

19.11.4 Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. €, so wird die Gewinnausschüttung durch die Unternehmen auf 10 Mio. € aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds so lange nicht, bis Aufstockungen der veranstaltenden Unternehmen aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.

19.11.5 Im Boosterfonds enthaltene Überschussbeträge werden regelmäßig ausgeschüttet, das heißt, sollte der Boosterfonds nach einer Ziehung den maximalen Schwellenwert von 20 Mio. € überschreiten, so wird der Überschussbetrag in die Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung ausgeschüttet.

19.11.6 Die Gewinnausschüttung in den Gewinnklassen 1 und 2 ist jeweils auf einen Betrag von 120 Mio. € begrenzt.

19.11.7 Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 120 Mio. €, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

19.11.8 Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 120 Mio. €, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

19.12 Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1, 2 und 3 von mehr als 100.000 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Punkt 20.1.

19.13 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 23).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

20. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

20.1 Gewinne der 1., der 2. und der 3. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

20.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

21. Gewinnauszahlung

21.1 Allgemeines

21.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung geltend zu machen.

21.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

21.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

21.1.4 Der Gewinn wird nach Prüfung der Quittung ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält die Quittung nach erfolgter Gewinnauszahlung für Gewinne bis 1.000 € nach Punkt 21.2 zurück. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000 € nach Punkt 21.3 erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit eine Ersatzquittung.

21.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

21.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.

21.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

21.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €

21.2.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.

21.2.2 Sie werden dort entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.

21.2.3 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung sowie im Falle der Gewinnauszahlung zusätzlich eine Auszahlungsquittung zurück.

21.3 Gewinne über 1.000 €

21.3.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

21.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage der gültigen Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.

21.3.3 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer zum Zwecke der Gewinninanspruchnahme angegebenen personenbezogenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

21.3.4 Das Gewinnanforderungsformular und die Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.

21.3.5 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.

21.3.6 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Quittung wird der erzielte Gewinn durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

21.4 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard

21.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1., der 2. oder der 3. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn überwiesen.

21.4.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.

21.4.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 21.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 21.1 bis 21.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 21.1.2 findet hier keine Anwendung.

21.4.4 Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

21.4.5 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTOCard-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

VI. GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

22. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

22.1 Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

22.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

22.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

22.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

22.5 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

22.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.11 - durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

22.7 Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

22.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

24. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

25. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Dienstag, den 2. Februar 2027.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Stresemannstraße 18 | 39104 Magdeburg
Tel. 0800 649 0 649 (kostenlos)
Fax 0391 59 63-449
E-Mail kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de

Spielteilnahme ab 18.
Glückspiel kann süchtig machen.
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.
www.lottosachsenanhalt.de